

Regionalprogramm (REP)
betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen
für die Gemeinden Brixlegg, Kramsach, Münster,
Radfeld und Reith im Alpbachtal
des Planungsverbandes Brixlegg und Umgebung

Erläuterungsbericht

Mai 2020

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Raumordnung und Statistik

Bearbeiter:
Dr. Elmar Berktold
DI Martin Sailer

INHALT

	Seite
1 Ausgangslage	3
1.1 Nutzungsansprüche an den Dauersiedlungsraum	3
1.2 Siedlungsentwicklung und Beeinträchtigung der Freilandfunktionen	3
1.3 Raumordnungsprogramme zur Sicherung von Freiflächen.....	4
2 Rechtsgrundlage, Zielsetzungen und Rechtswirkungen	5
2.1 Rechtsgrundlage	5
2.2 Zielsetzungen.....	6
2.3 Rechtswirkung.....	6
3 Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen - Methodik und Darstellung	7
3.1 Planungsgebiet	7
3.2 Abgrenzungsmethodik.....	8
4 Siedlungsentwicklung.....	10
5 Regionale Besonderheiten	11
6 Projektablauf	13

1 Ausgangslage

1.1 Nutzungsansprüche an den Dauersiedlungsraum

In Tirol stehen von der gesamten Landesfläche nur ca. 12 % als sogenannter Dauersiedlungsraum zur Verfügung. Dazu zählen die unbewaldeten Tal-, Terrassen und Hanglagen, die übrigen Flächen sind alpines Grünland (Almen), Wald, Ödland und Gewässer. Die Bezirkswerte des Anteils des Dauersiedlungsraums reichen von rund 7% in Imst und Landeck bis rund 25% in Kufstein und Kitzbühel.

Durch Gefahrenzonen der Lawinen, Wildbäche, Flüsse und geologischen Ereignisse wird der Dauersiedlungsraum für die Siedlungstätigkeit noch weiter eingeschränkt.

Im Dauersiedlungsraum konkurrieren die verschiedensten Nutzungen um die beschränkten Flächen. Hier liegen das gesamte Wohnbauland, die Flächen für Gewerbe und Industrie, Verkehrsflächen, die landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie ein Großteil der Standorte für Erholungseinrichtungen und die touristische Infrastruktur.

All diese vielfältigen Nutzungsansprüche müssen unter dem Gesichtspunkt des Bodensparens, der Erhaltung der wertvollen Freilandbereiche und der möglichst geringen gegenseitigen Beeinträchtigung erfolgen. Darin liegt eine Hauptaufgabe der überörtlichen Raumordnung, um auch für die Zukunft die Lebens- und Erholungsqualität des Landes zu sichern.

1.2 Siedlungsentwicklung und Beeinträchtigung der Freilandfunktionen

Ein wesentlicher Faktor für die hohe Nutzungsintensität des Dauersiedlungsraums ist die starke Siedlungstätigkeit der vergangenen Jahrzehnte. Ausschlaggebend dafür war neben der wachsenden Bevölkerungszahl vor allem die starke Zunahme an Haushalten aufgrund sinkender Haushaltsgrößen und die vorherrschende Form der Einfamilienhausbebauung. Dazu kommen Flächen für Wirtschaft und Infrastruktur.

Wuchs die Wohnbevölkerung in Tirol in den drei Jahrzehnten zwischen 1981 und 2011 um 21%, so erhöhte sich die Zahl der Gebäude im selben Zeitraum um 52%, die Zahl der Wohnungen sogar um 84%.

Aufgrund der Regionalprognosen der Österreichischen Raumordnungskonferenz ist aber für die kommenden Jahrzehnte mit einer Abnahme der Zuwachsraten zu rechnen: In Tirol dürfte die Bevölkerung in den 30 Jahren von 2015 bis 2045 nur mehr um ca. 13% zunehmen. Dabei folgt auf einen stärkeren Anstieg bis ca. 2030 ein deutliches Abflachen der Entwicklung. Aufgrund der ungewissen künftigen Entwicklung der internationalen Wanderungsbewegungen sind Bevölkerungsprognosen derzeit jedoch mit Vorsicht anzuwenden.

Die Siedlungsentwicklung und starke Bautätigkeit geht vor allem auf Kosten des Freilandes im Dauersiedlungsraum. Vor allem in Bereichen mit Zersiedelungstendenzen ist immer weniger gewährleistet, dass zusammenhängende Freilandflächen ihre wesentlichen Funktionen erfüllen können:

- landwirtschaftliche Produktions- und Vorsorgefunktion
- ökologische Ausgleichsfunktion und Biotopvernetzung
- Erholungsfunktion
- wichtige Bodenfunktionen wie die Speicherung von Regen- und Schmelzwässern
- in gewässernahen Bereichen die Funktion als Hochwasserrückhalteraum

Dazu leisten große zusammenhängende Freilandbereiche einen wichtigen Beitrag zu einem attraktiven Orts- und Landschaftsbild.

1.3 Raumordnungsprogramme zur Sicherung von Freiflächen

So wurden ab den 1980er Jahren in Regionen mit einer dynamischen Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung Raumordnungsprogramme erlassen, mit deren Hilfe die überörtliche Raumordnung einen Beitrag zur Sicherung von Freiflächen leistet, deren Bedeutung im Landesinteresse liegt. Derart festgelegte überörtliche Freihalteflächen dienen als landwirtschaftliche Vorrang- bzw. Vorsorgeflächen dem Schutz hochwertiger landwirtschaftlichen Nutzflächen und als überörtliche Grünzonen zusätzlich auch weiteren Schutzziele (Landschaftsbild, Ökologie und Erholung).

Nach einer Novellierung des Tiroler Raumordnungsgesetzes wurde 2011 begonnen, die rechtskräftigen Raumordnungsprogramme betreffend überörtliche Freihaltegebiete im Zuge einer Fortschreibung an die aktuellen digitalen Plangrundlagen anzupassen.

2015 wurde die politische Entscheidung getroffen, die noch nicht fortgeschriebenen Raumordnungsprogramme mit überörtlichen Grünzonen aus den 1990er Jahren aufzuheben und durch Regionalprogramme betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen zu ersetzen. Dies betraf die Planungsverbände Westliches und Südöstliches Mittelgebirge sowie Hall und Umgebung. In das Regionalprogramm für den Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge wurde die Stadtgemeinde Innsbruck mit einbezogen. 2013 wurde erstmals nach etwa 20 Jahren ein neues Regionalprogramm mit überörtlichen Freihalteflächen erlassen, und zwar für die beiden Gemeinden Zirl und Kematen.

Basierend auf dem genannten Landtagsbeschluss wurde ab 2016 die Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen in weiteren Planungsverbänden schnell vorangetrieben.

Mit Stand Februar sind für 19 Regionen Regionalprogramme mit überörtlichen Freihalteflächen in Rechtskraft. Für eine Region ist die Beschlussfassung durch die Landesregierung demnächst zu erwarten, in zwei weiteren Regionen ist das Auflageverfahren abgeschlossen. Für die Nachbarregion Schwaz und Umgebung läuft das Auflageverfahren bis Ende März 2020. Nach Abschluss dieser Arbeiten sind alle Regionen des Landes mit hoher Priorität für diese Freiraumprogramme bearbeitet.

2 Rechtsgrundlage, Zielsetzungen und Rechtswirkungen

2.1 Rechtsgrundlage

Gemäß § 7 Abs. 1 TROG 2016 kann die Landesregierung durch Verordnung als Instrument der überörtlichen Raumordnung Raumordnungsprogramme erlassen. *„In diesen sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme jene Ziele, Grundsätze oder Maßnahmen festzulegen, die für eine geordnete und nachhaltige räumliche Entwicklung im Sinn der Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung erforderlich sind.“*

In § 7 Abs. 2 sind Gründe für die Erlassung von Raumordnungsprogrammen aufgezählt. Laut lit. a kann festgelegt werden, dass *„bestimmte Gebiete oder Grundflächen für bestimmte Zwecke gänzlich oder von baulichen Anlagen bestimmter Art freizuhalten sind, wie beispielsweise*

- 1. für die Landwirtschaft,*
- 2. zur Erhaltung der Landschaft oder ökologisch besonders wertvoller Gebiete,*
- 3. zum Schutz von Wasservorkommen,*
- 4. für Maßnahmen zum Schutz vor Lawinen, Hochwasser, Wildbächen, Steinschlag, Erdbeben oder anderen gravitativen Naturgefahren,*
- 5. für Hochwasserabflussbereiche oder –rückhalteräume, ...“*

Basierend auf dem zitierten § 7 Abs. 2 lit. a werden Raumordnungsprogramme zur Festlegung landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen bzw. überörtlicher Grünzonen erlassen, die auf den Schutz überörtlich bedeutsamer Freiflächen abzielen.

2.2 Zielsetzungen

Die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen dient

- dem Erhalt von hochwertigen zusammenhängenden Flächen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und damit einhergehend für die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Lebensmitteln,
- der Bewahrung der Kulturlandschaft durch die Erhaltung der bäuerlichen Betriebsstrukturen,
- dem strukturellen Erhalt einer zukunftsfähigen Landwirtschaft durch faire Bodenpreise,
- dem Erhalt von hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Bewirtschaftung der Höfe und
- dem Erhalt der Almwirtschaft durch die Sicherung von ausreichend großen Heimgutflächen.

2.3 Rechtswirkung

Die unmittelbare Rechtswirkung der im Regionalprogramm ausgewiesenen landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen besteht im Verbot der Ausweisung von Siedlungserweiterungsgebieten in den Örtlichen Raumordnungskonzepten und der Baulandwidmung durch die Gemeinden.

Das bedeutet, dass innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen nur jene Bauten möglich sind, die (bei sonstiger baurechtlicher Zulässigkeit) im Freiland zulässig sind. Weiteres ist die Widmung von Sonderflächen möglich, wenn sie den Zielsetzungen des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen nicht widersprechen. Dazu zählen vor allem Sonderflächen für landwirtschaftliche Gebäude (mit Ausnahme von Großformen), soweit sie mit den Zielen der örtlichen Raumordnung vereinbar sind.

Die Rechtswirkungen des Regionalprogramms sind auf die genannten Vorgaben für die örtliche Raumordnung beschränkt, auf sonstige Verwaltungsbereiche oder die Art der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung hat die Festlegung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche keinen unmittelbaren Einfluss.

Raumordnungsprogramme haben eine unbefristete Geltungsdauer. Nach Ablauf von 10 Jahren sind diese jedoch eingehend dahin zu prüfen, ob sie den gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin entsprechen. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Abgrenzungen des Planungsgebietes mit den aktuell verfügbaren Plangrundlagen übereinstimmen (§ 10 Abs. 7 TROG 2016).

Unter den §§ 10 und 11 TROG 2016 sind die Voraussetzungen für Änderungen und Ausnahmen von Raumordnungsprogrammen festgehalten:

- Gemäß § 10 TROG 2016 dürfen Raumordnungsprogramme u.a. geändert werden, wenn wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen und Grundsätzen der überörtlichen Raumordnung nicht widerspricht. Die Änderung erfolgt per Verordnung der Landesregierung.
- Gemäß § 11 TROG 2016 können Gemeinden mit Bescheid der Landesregierung ermächtigt werden, in festgelegten überörtlichen Freihalteflächen Grundflächen als Sonderflächen oder als Vorbehaltsflächen zu widmen. Voraussetzungen sind die Standortgebundenheit des Vorhabens im Gebiet der betreffenden Gemeinde und ein öffentliches Interesse. In diesen Fällen ändert sich das Ausmaß der landwirtschaftlichen Vorrangflächen nicht.

Die Ermächtigung zur Widmung von Sonder- und Vorbehaltsflächen darf im Fall von UVP-pflichtigen Vorhaben (wie z.B. Golfplätze) nicht erteilt werden, vielmehr ist ein Änderungsverfahren nach § 10 TROG 2016 durchzuführen.

3 Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen - Methodik und Darstellung

3.1 Planungsgebiet

Bearbeitungsgebiet bei der Planung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ist prinzipiell das Freiland innerhalb des Dauersiedlungsraums.

Siedlungsseitig erfolgt die Abgrenzung des Planungsgebiets durch die im Örtlichen Raumordnungskonzept durch den Rand der örtlichen Freihalteflächen definierten Siedlungsbereiche.

Die äußeren Grenzen des Bearbeitungsgebietes sind zumeist durch die Ränder geschlossener Waldflächen vorgegeben. Im Falle eines fließenden Übergangs der dauerhaft bewirtschafteten Flächen in Almbereiche oder höher gelegene Bereiche mit extensiver Bewirtschaftung bestimmt in der Regel der festgelegte Schwellenwert der landwirtschaftlichen Bonität die Begrenzung.

Siedlungsseitig werden in den Bereichen, in denen zwischen dem Rand der Siedlungserweiterungen laut Örtlichem Raumordnungskonzept und landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen keine Spielräume vorgesehen sind, die Abgrenzungen – bevorzugt an Parzellengrenzen – zur Deckung gebracht.

3.2 Abgrenzungsmethodik

Grundsätzlich werden die überörtlichen Festlegungen auf großflächige und für die Landwirtschaft regional bedeutsame Bereiche beschränkt und kleingliedrige Abgrenzungen in unmittelbarer Nähe von baulichen Entwicklungsbereichen vermieden.

Kriterien zur Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind die Bodenklimazahl¹ als Maßzahl für die Bodenbonität, die Flächengröße und die Hangneigung.

Kriterium	Schwellenwert
Bodenklimazahl	> 25 Punkte
Flächengröße	> 4 ha
Hangneigung	< 35%

Tab. 1: Methodik zur Abgrenzung landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen;
AdTLR, Abteilung Raumordnung und Statistik

Aufgrund der besonderen klimatischen und topografischen Gegebenheiten in Tirol, wie Klima, Relief und Höhe, sind regionale Unterschiede besonders ausgeprägt. Daher empfahl die für Bodenkunde zuständige Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei, Boden- und Pflanzenschutz ursprünglich eine regional differenzierte Festlegung des Schwellenwerts für die Bodenklimazahl mit 20, 25 oder 30.

In der Praxis zeigte sich, dass auch innerhalb von Planungsverbänden große Unterschiede auftreten, etwa auf dem Talboden des Inntals und den begleitenden Mittelgebirgsterrassen. Während auf den Terrassen die gut zu bewirtschaftenden Landwirtschaftsflächen erst bei einem Schwellenwert von ca. 25 weitgehend berücksichtigt sind, gibt es am Talboden nur sehr kleinflächige Bereiche mit Bodenklimazahlen von unter 30. Daher wurde die pragmatische Vorgangsweise mit einem generellen Schwellenwert von 25 gewählt, mit dem in den höhergelegenen Bereichen eine sinnvolle Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen erzielt werden kann, während am Talboden kaum Unterschiede gegenüber dem Schwellenwert von 30 zu beobachten sind. In den Planungsverbänden, für die von den Fachleuten für Bodenkunde ein Schwellenwert von 20 vorgeschlagen worden wäre, wird die Erstellung von Regionalprogrammen für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen aufgrund der geringen Siedlungsdynamik zum weitaus überwiegenden Teil nicht besonders sinnvoll sein.

Die Größe der landwirtschaftlichen Flächen spielt eine weitere entscheidende Rolle. Die Mindestgröße für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen wird mit 4 Hektar festgelegt.

¹ Die Bodenklimazahl eines Grundstückes ist ein Verhältnis zwischen 1 und 100 und drückt die natürliche Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Bodenfläche dieses Grundstückes im Verhältnis zum ertragfähigsten Boden Österreichs mit der Wertzahl 100 aus. Die Bodenklimazahl errechnet sich aus der Ertragsmesszahl laut Digitaler Katastralmappe, dividiert durch die Grundstücksfläche in Ar.

Trennende Elemente bei der Bestimmung von Flächengrößen sind mehrspurige Straßen, Eisenbahnlinien und breitere Gewässer.

Als drittes Kriterium wird die Hangneigung als Indikator für die Möglichkeit der maschinellen Bewirtschaftung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche verwendet. Die Sichtung einschlägiger Studien und Gespräche mit Vertretern der Agrarverwaltung des Landes haben eine Neigung von 35% bis 40% als Schwellenwert für eine maschinelle Nutzung ohne Spezialgeräte ergeben. Nicht berücksichtigt werden Flächen mit einem für die maschinelle Bewirtschaftung hinderlichen Kleinrelief.

Im Detail erfolgt die Abgrenzung folgenden Prinzipien:

- In die zum Zeitpunkt der Planung rechtskräftigen Örtlichen Raumordnungskonzepte und Flächenwidmungspläne wird prinzipiell nicht eingegriffen. Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen liegen daher ausschließlich innerhalb der örtlichen Freihaltegebiete. Ragt aufgrund einer Bagatelle Regelung Bauland in die örtlichen Freihalteflächen, wird die Baulandgrenze übernommen.
- Innerörtliches Freiland und Freilandeinsprünge in gewidmete Bereiche werden in der Regel nicht als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen.
- Agrarflächen unter 4 ha haben keine regionale, sondern eine lokale Bedeutung und werden durch die jeweiligen Festlegungen in den Örtlichen Raumordnungskonzepten der Gemeinden freigehalten.
- Wohngebäude, Siedlungssplitter und Weiler im Freiland sind aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausgenommen, wenn sie eine geschlossene Ortschaft laut TBO darstellen (ab fünf Wohn- und Betriebsgebäude mit maximal 50 m Abstand). Ansammlungen von Aussiedlerhöfen werden unabhängig von ihrer Anzahl in die Vorsorgeflächen einbezogen.
- Aktive Hofstellen im Freiland am Siedlungsrand werden in die Vorsorgeflächen einbezogen, aufgelassene Hofstellen knapp außerhalb des Baulandes jedoch nicht.
- Sonderflächen für landwirtschaftliche Gebäude werden nicht ausgespart, außer es handelt sich um Betriebe der Intensivtierhaltung.
- Kleinere in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen eingebettete Strukturen wie Feldgehölze, Gießen oder Ackerbauterrassen werden in die Vorsorgeflächen einbezogen, selbst wenn sie als ökologisch bedeutsam eingestuft sind. Dasselbe gilt für eher kleinflächige Bereiche mit geringerer agrarischer Bonität.
- Flächen werden in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen aufgenommen, wenn die Gemeinde für diese Bereiche (z.B. Rückwidmungsflächen) mittel- bis langfristig keine Siedlungsentwicklung vorgesehen hat.

4 Siedlungsentwicklung

Im Gegensatz zur den Planungen der 1990er Jahre wurde auf eine Gegenüberstellung von Baulandreserven und Flächenbedarf für Wohnen und Wirtschaften verzichtet, da dies inzwischen bei der Erstellung der Örtlichen Raumordnungskonzepte durchgeführt wird und daher ausreichende Spielräume für die Siedlungsentwicklung der Gemeinden gewährleistet sind.

Die grundlegende Zielsetzung der überörtlichen Siedlungsgestaltung, die bei der erstmaligen Ausweisung von überörtlichen Freihalteflächen in den 1990er Jahren verfolgt wurde, wird bei der nunmehrigen Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen beibehalten.

Es ist dies

- eine Stärkung der Hauptorte durch das Zugeständnis ausreichender Entwicklungsspielräume,
- eine Beschränkung der Entwicklung dezentraler, schlecht erschlossener Siedlungssplitter, die aus heutiger Sicht als raumordnerische Fehlentwicklung anzusehen sind und
- ein Mittelweg zwischen diesen beiden Strategien für größere, gut erschlossene Weiler und Siedlungen.

Im Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für die Gemeinden Brixlegg, Kramsach, Münster, Radfeld und Reith im Alpbachtal des Planungsverbandes Brixlegg und Umgebung bezieht sich das alleinige Schutzziel der Erhaltung der ertragreichsten landwirtschaftlichen Nutzflächen. Daher liegen auch Bereiche außerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen, auf denen aus Sicht der überörtlichen Raumordnung dennoch keine Siedlungsentwicklung wünschenswert oder vorstellbar ist.

Besonders hervorzuheben sind dabei jene Bereiche, die aufgrund ihrer Steilheit, Feuchtigkeit oder Trockenheit nicht dem Schutzziel entsprechen, aber eine hohe bis sehr hohe Wertigkeit in den Bereichen Landschaftsbild, Ökologie und Erholung aufweisen. Dazu zählen vor allem Geländestufen mit steilen Hangflanken oder die höhergelegenen Rodungsinseln auf den das Tal begleitenden Berghängen.

5 Regionale Besonderheiten

Im Raum Brixlegg ist aufgrund der seit dem 15. Jahrhundert betriebenen Kupferverarbeitung eine Schwermetallbelastung von Böden gegeben. Diese sind im „Bodenkataster Brixlegg“ des Landes dokumentiert, zusätzlich wurde ein Nutzungskataster zur Erarbeitung eines Maßnahmenpaketes erstellt.

In einigen Bereichen des Planungsgebietes mit einem Gesamtausmaß von etwa 46 ha ist keine uneingeschränkte landwirtschaftliche Bodennutzung (Grünlandwirtschaft, Ackernutzung, Gärtnerische Nutzung/Sonderkulturen) möglich. Diese werden daher nicht als landwirtschaftliches Vorsorgefläche festgelegt. Im Detail wird darauf im Umweltbericht eingegangen.

Im Unterinntal sind derzeit Projektierungen für die Schaffung von Retentionsräumen für den Hochwasserrückhalt im Laufen. Die Detailplanung ist noch nicht fertiggestellt. Grundsätzlich weisen die erforderlichen Erddämme Neigungen zwischen 1:2 und 1:10 auf, sind also in den flacheren Bereichen maschinell landwirtschaftlich bewirtschaftbar.

In Alpbach und Brandenberg wäre zwar eine kleinflächige Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen möglich gewesen, aber jeweils nur im Umfeld der Hauptorte. Gerade dort ist aber aus raumordnungsfachlicher Sicht eine Stärkung der Siedlungsschwerpunkte wünschenswert. Um diese Zielsetzung nicht unnötig zu erschweren, wurde in diesen beiden Gemeinden auf die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen verzichtet. In der Stadtgemeinde Rattenberg entsprechen keine Flächen den Abgrenzungskriterien für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen.

In den Hangbereichen von Brixlegg-Zimmermoos könnten aufgrund der Topografie und der Bodenbonitäten nur kleinräumige landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen werden. Dies wird nicht als sinnvoll und der politischen Intention für landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen entsprechend erachtet.

In der Marktgemeinde Brixlegg ist nur eine kleine landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen, und zwar als Teil einer größeren grenzüberschreitenden Fläche im Bereich von Kramsach-Badl.

In Reith im Alpbachtal konnte wie in Brixlegg aufgrund der Topografie und der agrarischen Bonitäten in den Hangbereichen von Brunner Berg, Scheffachberg, Hygna und im vorderen Alpbachtal keine sinnvolle Abgrenzung für Vorsorgeflächen gefunden werden.

Ausmaß der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen

Gemeinde	Dauersiedlungsraum (DSR) in ha	Landwirtschaftliche Vorsorgefläche (LWVF) in ha	LWVF in % des DSR
Alpbach	1.310	0,0	0,0
Brandenberg	1.085	0,0	0,0
Brixlegg	417	0,6	0,1
Kramsach	892	232,3	26,0
Münster	694	351,7	50,7
Radfeld	703	451,5	64,2
Rattenberg	11	0,0	0,0
Reith im Alpbachtal	1.096	140,0	12,8
Planungsverband	6.208	1.176,1	18,9

Tab.2: Dauersiedlungsraum 2018 und landwirtschaftliche Vorsorgeflächen 2020 in den Gemeinden der Planungsverbands Brixlegg und Umgebung; Statistik Austria; AdTLR, tiris, Abt. Raumordnung und Statistik

Insgesamt werden etwa 1.200 ha als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen festgelegt. Das ist etwas mehr als das Doppelte des derzeit in der Region ausgewiesenen Baulandes².

In Bezug auf die Vorsorgefunktion zeigt eine Abschätzung³, dass bei Beibehaltung der bisherigen Ernährungsgewohnheiten eine Produktionsfläche von etwa 2.500 m² pro Person benötigt wird. Bei einer Reduktion der tierischen Lebensmittel auf die empfohlene jährliche Menge⁴ liegt der Bedarf bei etwa 1.500 m². Mit der Einwohnerzahl von etwa 21.000 Personen in der Region ergibt sich im zweiten Fall eine Fläche von etwa 3.200 ha. Bei den landwirtschaftlichen Produktionsflächen sind natürlich in einem gewissen Ausmaß noch die Almflächen zu berücksichtigen.

² Bauland und Sonderflächen (ausgenommen „Freilandähnliche Sonderflächen“ und landwirtschaftliche Sonderflächen, AdTLR, Landesstatistik.

³ „Wieviel Fläche braucht ein Mensch um sich zu ernähren?“, landinfo 7/2011, Regionalwert AG Eichstätten.

⁴ „Auswirkungen einer Einschränkung des Verzehrs von Lebensmitteln tierischer Herkunft auf ausgewählte Nachhaltigkeitsindikatoren“ (A. Weitowitz, Dissertation, Technische Universität München, Freising-Weihenstephan, 2007).

6 Projektlauf

Am Projektbeginn stand eine Information an die Bürgermeister des Planungsgebietes über die Landtagsentschließung zur Ausweisung landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen, die Abgrenzungsmethodik, die Rechtswirkungen sowie die weiteren Planungsschritte.

Der anhand der Kriterien ausgearbeitete Abgrenzungsentwurf wurde den Bürgermeistern zur Beratung übergeben. Daran anschließend wurden ggf. fachlich vertretbare Abrundungsvorschläge eingearbeitet.

Begleitend zu den Plänen wurde ein Erläuterungsbericht und von der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht ein Entwurf der Verordnung nebst Erläuternden Bemerkungen ausgearbeitet.

Der Umweltbericht für das Umweltprüfungsverfahren wurde von der Abteilung Umweltschutz als öffentliche Umweltstelle geprüft. Nach der Einarbeitung der Ergebnisse der Umweltprüfung wurde die Untergruppe Grundfragen der Raumordnung mit den genannten Unterlagen befasst. Diese hat die Regionalplanung der Landesregierung einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

Nach dem 8-wöchigen öffentlichen Auflageverfahren inkl. Information im Internet wird der Abgrenzungsentwurf hinsichtlich der Einwendungen in den abgegebenen Stellungnahmen überprüft. Dies gilt auch für die begleitenden Berichte, insbesondere werden die abgegebenen Stellungnahmen für die Entscheidungsfindung fachlich bewertet.

Mit diesen Unterlagen wird seitens der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht der Regierungsantrag erstellt, der mit den Plänen und Berichten der Tiroler Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.